

## Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung)

Änderung vom 20. Dezember 2011

GS 37.0774

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Die Verordnung zum Personalgesetz vom 19. Dezember 2000<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### § 50 Absatz 2 Buchstaben a, c und d

<sup>2</sup> Zuständig für die Bewilligung bezahlten Urlaubes sind:

- a. die Direktionsvorsteherinnen und Direktionsvorsteher, die Landschreiberin oder der Landschreiber, der Ombudsman, die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsgerichts für Urlaub bis zu 1 Monat innerhalb eines Kalenderjahres;
- c. bei Lehrpersonen im Volksschulbereich auf Antrag der Anstellungsbehörde das Amt für Volksschulen im Rahmen des budgetierten Urlaubskontingentes;
- d. bei Lehrpersonen der weiterführenden Schulen auf Antrag der Schulleitung die Anstellungsbehörde im Rahmen des budgetierten Urlaubskontingentes.

### II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Liestal, 20. Dezember 2011

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident: Zwick  
der Landschreiber: Achermann

---

<sup>1</sup> GS 33.1471, SGS 150.11